

Stellungnahme des Umweltbundesamtes (UBA)

Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen

**Schriftliche Stellungnahme zur Drucksache
17/1973**

**Anhörung im Niedersächsischen Landtag
am 2. März 2015**

Die Energiewende ist zum Erreichen der nationalen wie internationalen Klimaschutzziele dringend erforderlich. Neben der Einsparung und effizienteren Nutzung von Energie gehört dazu vor allem der Ausbau der erneuerbaren Energien, um eine nahezu treibhausgasneutrale Energieversorgung im Jahr 2050 zu erreichen. Die Windenergienutzung an Land hat neben der Photovoltaik das größte und kostengünstigste Ausbaupotenzial unter den erneuerbaren Energien in Deutschland. Für das Gelingen der Energiewende ist der weitere Ausbau der Windenergienutzung an Land daher von besonderer Wichtigkeit. Das im Sommer 2014 novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht einen jährlichen Zubau von 2,5 Gigawatt installierter Leistung bei der Windenergie an Land vor.

Die Transformation hin zu einer auf erneuerbaren Energien basierenden Energieversorgung bedingt eine Veränderung des Kraftwerksparks. Statt in wenigen großen und zentral gelegenen Kohle- oder Atomkraftwerken wird in einer zunehmenden Anzahl kleiner und dezentraler Anlagen Strom aus erneuerbaren Energien gewonnen. Die benötigten Investitionssummen für solche dezentralen Lösungen sind meist geringer als bei konventionellen Anlagen, so dass zunehmend auch Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen aus dem direkten räumlichen Umfeld der Anlagen durch eine Beteiligung an der Investition profitieren. So war die Hälfte der installierten Leistung der Windenergie an Land im Jahr 2010 im Eigentum von Privatpersonen.¹ Ebenso genießen viele private Grundbesitzer Vorteile aus der Verpachtung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen, die deutlich höhere Einnahmen als z.B. eine landwirtschaftliche Nutzung verspricht. Die Nutzungsentgelte kommen nach dem inzwischen üblicherweise angewandten Flächenpachtmodell dabei nicht nur den Eigentümern der einzelnen Standorte von Windenergieanlagen zugute, sondern werden auf alle Grundstückseigentümer innerhalb einer Windparkfläche umgelegt.

Grundsätzlich bestehen große Spielräume beim Ausbau der Windenergie an Land: Nach den Ergebnissen einer Potenzialstudie² des UBA eignen sich prinzipiell 13,8 % der Landfläche der Bundesrepublik Deutschland für die Windenergienutzung. Legt man jedoch einen Abstand von 2.000 m zur Wohnbebauung an, verbleiben nur 0,4 % der Bundesfläche bzw. 36 Gigawatt installierte Leistung als Potenzial.³ Vor dem Hintergrund, dass in der Studie keine Belange betrachtet werden konnten, die in der Praxis einer Einzelfallprüfung bedürfen – wie zum Beispiel besonders geschützte Arten oder Radar- bzw. Funknavigationsanlagen – und auch keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erfolgte, kann man konstatieren, dass bei einem Abstand von 2.000 m zur Wohnbebauung kein nennenswerter Ausbau der Windenergie mehr möglich und die Ziele des EEG nicht zu erreichen wären.

¹ trend:research (2011): Markakteure Erneuerbare-Energien-Anlagen in der Stromerzeugung. Im Rahmen des Forschungsprojektes: Genossenschaftliche Unterstützungsstrukturen für eine sozial-räumliche Energiewirtschaft. August 2011.

² UBA (2013): Potenzial der Windenergie an Land. Studie zur Ermittlung des bundesweiten Flächen- und Leistungspotenzials der Windenergie an Land. Dessau. Download unter:

<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/potenzial-windenergie-an-land>

³ UBA (2014): Einfluss des Abstands zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung auf das Potenzial der Windenergie an Land. Ergebnisse einer Sensitivitätsanalyse auf Grundlage der UBA-Studie „Potenzial der Windenergie an Land“. Dessau. Download unter: <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/einfluss-des-abstands-zwischen-windenergieanlagen>

Aus Sicht des Lärmschutzes besteht kein Erfordernis für verbindliche Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung. Die Beurteilung der Geräuschesituation erfolgt im Einzelfall nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm), die sowohl das Bewertungsverfahren als auch Immissionsrichtwerte für einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor Lärm durch technische Anlagen enthält. Die Werte hängen von der jeweiligen Gebietsnutzung ab und müssen von Windenergieanlagen eingehalten werden. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschallbelastungen von Windenergieanlagen sind nach dem derzeitigen Stand des Wissens ebenfalls nicht zu erwarten. Zwar treten durchaus Geräuschbelästigungen durch Windenergieanlagen auf, in einer Studie konnte jedoch kein bedeutsamer Zusammenhang zwischen der Nähe zu einem Windpark und Belästigungen festgestellt werden.⁴

Beim Ausbau der Windenergie sind neben Aspekten des Klima- und Lärmschutzes darüber hinaus viele weitere Belange im jeweiligen Einzelfall zu berücksichtigen. Die unterschiedlichen Interessen stehen sich dabei auch nicht selten entgegen. Zum Beispiel ist die Wahrscheinlichkeit, dass natur- und artenschutzrechtliche Belange betroffen sind, tendenziell größer, je höher der Abstand zu besiedelten Bereichen ist. Zu Recht erfolgt daher die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens erst nach eingehender Prüfung der zu erwartenden Auswirkungen und Abwägung der unterschiedlichen Belange im konkreten Einzelfall durch die fachlich zuständigen Behörden.

Das UBA ist daher der Auffassung, dass pauschale Festlegungen auf Landesebene für den Abstand zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung nicht geeignet sind, um den unterschiedlichen Schutzgütern und Interessen vor Ort gerecht zu werden. Verbindliche Mindestabstände, die große Flächenpotenziale von vorn herein für die Windenergienutzung ausschließen, verhindern unter Umständen, dass konfliktärmerre Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen gefunden werden können. Den Genehmigungsbehörden sollte vielmehr der notwendige Spielraum für eine sachgerechte Abwägung im jeweiligen Einzelfall verbleiben. Möglichkeiten einer frühzeitigen, transparenten und umfassenden Information und Beteiligung der Öffentlichkeit in Planungs- und Genehmigungsverfahren sollten allerdings genutzt werden, um die konkrete Vorhabenausgestaltung im Einzelfall zum Wohle der Anwohner sowie der Umwelt zu verbessern und die Akzeptanz für behördliche Entscheidungen zu stärken.

Umweltbundesamt
Postfach 1406
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 (0)340 21 03-0
Fax: +49 (0)340 21 03-22 85
www.umweltbundesamt.de

⁴ Pohl et al. (2014): Untersuchung der Beeinträchtigung von Anwohnern durch Geräuschemissionen von Windenergieanlagen und Ableitung übertragbarer Interventionsstrategien zur Verminderung dieser. Abschlussbericht. Halle.